

Hamburg, 20. November 2024

**Studienvertrag (siA) Version ab Jahrgang 2025 (Befassung Präsidium Sitzung November 2024)**

In der Vorlage des Studienvertrags ab dem Jahrgang 2025 sind in Anpassung zur vorherigen Version folgende klarstellende Ergänzungen und Anpassungen vorgenommen worden (Einschübe und Streichungen in Rot dargestellt):

Neue Fassung (ab November 2025)	Erläuterung
<p><b>§ 1 Gegenstand des Vertrages</b></p> <p>Absatz 2</p> <p>(2) Dieser Studienvertrag regelt den Ablauf des an der BHH angebotenen Bachelorstudiums sowie die Rechte und Pflichten der Vertragspartner (Kooperationsunternehmen und der Studierenden oder dem Studierenden). Der detaillierte zeitliche Ablauf (sog. „Phasenplanung“) der studienintegrierenden Ausbildung wird von der BHH in der jeweils aktuellen Fassung rechtzeitig auf der Website zur Verfügung gestellt.</p> <p>Keine Anpassung</p>	<p>Einschub zur Verdeutlichung, da sich für die zeitliche Planung der Begriff Phasenplanung etabliert hat.</p>
<p><b>§ 2 Dauer und Ablauf des Studiums</b></p> <p>(2) Die Berufsausbildung nach dem BBiG oder der HwO in der jeweiligen Fassung beginnt entsprechend der Regelungen im <b>Ausbildungsvertrag</b> und endet mit der erfolgreichen Abschlussprüfung vor der jeweils zuständigen Kammer. Eine Verkürzung der Ausbildungszeit gemäß § 45 Abs. 1 BBiG und § 27b HwO ist mit dem Studium an der BHH nicht vereinbar. Eine Verkürzung würde zur Beendigung des Studiums führen. § 21 Abs. 3 BBiG bleibt unberührt.</p> <p>(3) Das <b>Studium beginnt mit der Immatrikulation zum 1.9. eines Jahres</b>. Es endet mit erfolgreichem Bestehen aller Prüfungsleistungen und der Aushändigung des Bachelor-Zeugnisses (<b>Transcript of</b></p>	<p>Redaktionelle Anpassung          Sprachliche Vereinfachung und Klarstellung</p> <p>Klarstellung zum Beginn und Endzeitpunkt. Das Studium kann immer erst mit der Immatrikulation zum 1. Semester (Beginn Wintersemester) beginnen. Da es unterschiedliche Startzeiten der</p>

<p><b>Records</b>) oder der Exmatrikulation der oder des Studierenden, sofern nicht § 4 dieses Vertrages etwas anderes bestimmt.</p> <p>(4) Kooperationsunternehmen und die oder der Studierende stimmen darin überein, das Studium im Anschluss an die abgeschlossene Berufsausbildung auf Basis dieses Studienvertrages fortzuführen. Sollte die Berufsausbildung nicht <b>erfolgreich</b> abgeschlossen werden <b>und wurden die am Lernort Berufsschule zu absolvierenden Module erfolgreich abgeschlossen</b>, so kann dieser Studienvertrag im Einvernehmen zwischen Kooperationsunternehmen und BHH mit dem Studierenden fortgesetzt werden. Eine Fortsetzung des Studiums an einer anderen Hochschule ist nicht Gegenstand dieses Vertrages.</p> <p>(5) Ab sechs Monate vor der Beendigung der Berufsausbildung bietet das Kooperationsunternehmen der oder dem Studierenden ein sich an die Berufsausbildung anschließendes Beschäftigungsverhältnis zur Beendigung des dualen Studiums an. Dieses Beschäftigungsverhältnis wird in einem Vertrag geregelt, der nicht Gegenstand dieses Vertrages oder des Berufsausbildungsvertrages ist. Grundlage dieses an die Berufsausbildung anschließenden Beschäftigungsvertrages ist regelhaft eine insgesamt 13-wöchige Praxisphase <b>je Semester</b> im Kooperationsunternehmen. Die Vergütung im vierten Studienjahr soll mindestens der Ausbildungsvergütung im dritten Ausbildungsjahr entsprechen.</p>	<p>Ausbildung gibt (August, September, Oktober), führte das tw. zu Irritationen.</p> <p>Einschübe zur Klarstellung, wann diese Möglichkeit besteht.</p> <p>Streichung, da der Zeitraum bereits klar ist (an die Ausbildung anschließend).</p> <p>Angleichung an Formulierung in der Immatrikulationsordnung.</p>
<p><b>§ 4 Vertragsbeendigung wegen Aufgabe des Studiums oder Exmatrikulation</b></p> <p>(2) Das Vertragsverhältnis erlischt mit bestandskräftiger Exmatrikulation der oder des Studierenden <b>gemäß § 9 Immatrikulationsordnung der BHH</b>. § 4 Absatz 1 Satz 3 <b>dieses Vertrages</b> gilt entsprechend. Sofern ein in § 42 Absatz 2 Nummern 2, 4 bis 7 HmbHG genannter Fall vorliegt, Studierende eine Prüfung in</p>	<p>Einschub zur Klarstellung.</p>

<p>demselben Studiengang oder in einem verwandten Studiengang nach den §§ 44, 65 HmbHG endgültig nicht bestanden haben, den Studiengang nicht nach § 43 HmbHG wechseln können oder ihr Studium gemäß § 42 Absatz 4 Satz 1 HmbHG über einen längeren Zeitraum nicht betreiben, gilt § 4 Absatz 1 Satz 3 des vorliegenden Studienvertrages entsprechend.</p>	
<p><b>§ 5 Pflichten des Kooperationsunternehmens</b></p> <p>(1) Das Kooperationsunternehmen verpflichtet sich,</p> <p>Nr. 1-4, 6-8: keine Anpassungen</p> <p>5. die Studierende oder den Studierenden für alle im Rahmen des Studiums vorgesehenen Lehrveranstaltungen, für die Erstellung von schriftlichen Arbeiten und für Prüfungen gemäß der jeweils geltenden Studien- und Prüfungsordnung der BHH freizustellen . <b>Betreffend der Freistellung für hochschulische Lehrveranstaltungen und Prüfungen gilt die Anrechnungsregelung auf die Arbeitszeit i.S.d. § 15 BBiG entsprechend.</b>  <b>Darüber hinaus verpflichtet sich das Kooperationsunternehmen, die erforderlichen organisatorischen Vorkehrungen für eine ordnungsgemäße Durchführung des Studiums, inklusive einer für Unternehmen und Studierenden angemessenen Regelung zum Selbststudium zu treffen. Dabei soll diese Regelung die gesamte Studiendauer umfassen und sollte bei Bedarf im gegenseitigen Einvernehmen angepasst werden.</b></p>	<p>Einschub zur Klärung:</p> <p>1., dass auch nach Abschluss der Ausbildung BHH-Zeiten auf die Arbeitszeit anzurechnen sind.</p> <p>2., dass auch das Selbststudium berücksichtigt werden muss, jedoch in angemessener Weise und durch gemeinsame Absprache.</p>
<p><b>§ 6 Pflichten der oder des Studierenden</b></p> <p>(1) , Nr. 1-6 sowie 8-9: Keine Anpassung</p> <p>7. bei Fernbleiben von der für das Studium maßgeblichen betrieblichen Ausbildung oder von</p>	

Sabine Mauermann, BHH 20  
Bereichsleitung Studienbetrieb  
Telefon: +49 (40) 428 794- 150  
sabine.mauermann@bhh.hamburg.de

<p>Lehrveranstaltungen und/oder von studienbezogenen Prüfungen unter Angabe von Gründen unverzüglich dem Kooperationsunternehmen <b>nach den dort geltenden internen Regelungen zur Meldung einer krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit</b> Nachricht zu geben bzw. <b>die Arbeitsunfähigkeit ärztlich feststellen zu lassen</b>, sofern sie länger als zwei Kalendertage dauert. Für krankheitsbedingte Abwesenheit bei Prüfungen gelten die Regelungen der BHH.</p>	<p>Einschub: Klarstellung, dass die Regeln des Kooperationsunternehmens einzuhalten sind.</p> <p>Einschub erforderlich, da die analoge AU abgeschafft wurde.</p>
--	--

gez. Sabine Mauermann